Der Grosse Rat des Kantons Bern Le Grand Conseil du canton de Berne

2016.PARL.7-57

Justizkommission

Commission de justice

E. 21.041.16

Parlamentsdienste des Grossen Rates Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Telefon +41 (0)31 633 75 81 Telefax +41 (0)31 633 75 88 www.be.ch/gr

Reform 91 Selbsthilfeorganisation für Strafgefangene und Ausgegrenzte Kaiserweg 1 8552 Felben-Wellhausen

Bern, 19. Oktober 2016

## Ihre Eingabe vom 15. Februar 2016



Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizkommission (JuKo) hat Ihre titelerwähnte Eingabe mit heutiger Sitzung behandelt.

Die JuKo hat die Oberaufsicht über die obersten Gerichtsbehörden sowie die Generalstaatsanwaltschaft inne (vgl. Art. 38 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO]). Darüber hinaus ist die JuKo zuständig für die Behandlung von Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat (vgl. Art. 87 Gesetz über den Grossen Rat [GRG], Art. 38 Abs. 2 und Art. 111 GO). In der Wahrnehmung dieser Aufgabe hat sie sich mit grundsätzlichen Fragestellungen zu befassen, welche das Handeln von Regierung, Verwaltung und der Justiz betreffen. Zur Beantwortung von Petitionen und Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt.

Ihre Eingabe bezieht sich auf die "Ankettungsmethoden auf dem Thorberg". Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges hat die JuKo sowohl bei der Polizei- und Militärdirektion (POM) als auch bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantons Bern eine Stellungnahme eingeholt.

Die POM erklärt in Ihrer Stellungnahme, dass sich während der gesamten Dauer der besagten Fixierung, die drei Stunden gedauert habe, ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes und ein Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes unmittelbar hinter der geschlossenen Gittertüre der Sicherheitszelle befunden hätten. Somit habe sich der Fixierte jederzeit bemerkbar machen können. Zusätzlich sei der Betroffene während der Fixierung protokolliert videoüberwacht worden.

Weiter führt die POM aus, dass die Kompetenz zur Anordnung von Fesselungen gemäss Artikel 58 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1) bei der Leitung der Vollzugseinrichtung liege. Das Heranziehen eines Mitarbeiters des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes sei nicht vorgeschrieben.

Die Abklärungen der POM hätten ergeben, dass keine Verletzung von völkerrechtlichen Vorgaben oder Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen vorliegt. Dennoch habe das Amt für Frei-

heitsentzug und Betreuung (heute: Amt für Justizvollzug) die Fixierung von Insassen vorläufig eingestellt und die Direktion der Anstalten Thorberg mit der Überprüfung von Alternativen beauftragt.

Die GPK liess sich ebenfalls zu Ihrer Eingabe vernehmen. Hauptaufgabe der GPK ist die Ausübung der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Kantonsverwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a GO). Die Kommission konzentriert sich bei ihrer Tätigkeit auf übergeordnete Fragen und grundsätzliche Aspekte. Diese Beschränkung ergibt sich unter anderem aus dem Gebot, dass sie als eigenständige Behörde nicht befugt ist, in das operative Geschäft einer anderen Behörde (Regierungsrat, Verwaltung) einzugreifen.

Die GPK weist darauf hin, dass die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) bereits in ihrem Bericht vom 4. Dezember 2012 zu den Anstalten Thorberg¹ die Fixierung in der dafür vorgesehenen Überwachungszelle kritisch beurteilt hat. Die NKVF habe unter anderem das Fehlen von formellen Richtlinien für die Fixierung sowie die fehlende Dokumentation bemängelt. Die NKVF habe zudem empfohlen, dass stets ein Mitglied des medizinischen Dienstes anwesend sein sollte. Der Regierungsrat des Kantons Bern habe die Feststellungen der NKVF anerkannt und die Auffassung der NKVF geteilt, dass die Fixierung zur Kontrolle von akuten Aggressionszuständen zwingend durch die Direktion und einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes autorisiert werden müsse².

Weiter führt die GPK aus, dass die NKVF angekündigt habe, den in den Medien laut gewordenen Vorwürfen im Rahmen eines Nachfolgebesuchs nachzugehen. Es liege damit an der NKVF, auch die Frage der Rechtsmässigkeit und der Verhältnismässigkeit einer Fixierung zu klären. Zwingend sei für die GPK, dass die POM allfällige Feststellungen der NKVF bei der Nachkontrolle ernst nehme und Mängel umgehend bereinige.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können. Sowohl die JuKo als auch die GPK werden in dieser Angelegenheit nicht weiter aktiv.

Freundliche Grüsse

Justizkommission

Monika Gygax-Böninger Präsidentin

## Kopie

- Geschäftsprüfungskommission des Kantons Bern
- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

<sup>1</sup> http://www.nkvf.admin.ch > Publikationen und Service > Besuche 2012 > Kanton Bern > Bericht an den Regierungsrat http://www.nkvf.admin.ch > Publikationen und Service > Besuche 2012 > Kanton Bern > Stellungnahme des Regierungsrates